



Reglement Ordnung und Sicherheit Leistungssport



1. Zweck

¹ Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 15 des Reglements für den Spielbetrieb Teilbereich Leistungssport erlassen.

² Dieses Reglement legt die anlässlich eines Eishockeyspiels eines Clubs der National League NL oder der Swiss League SL zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Spielteilnehmer und der Zuschauer, zur Gewährung der Sicherheit im Stadion sowie zur Verhütung von Zuschauerausschreitungen fest.¹

³ Dieses Reglement ergänzt staatliche und lokale Gesetze sowie Weisungen von staatlich autorisierten Behörden.

⁴ Die Veranstalter und Clubs übernehmen die Verantwortung für alle von ihnen wahrgenommenen Organisationsaufgaben.

⁵ Die im vorliegenden Reglement enthaltenen Bestimmungen gelten nicht als eine abschliessende Liste der Organisationsmassnahmen, welche die Clubs anlässlich eines Eishockeyspiels treffen müssen.

⁶ Der Begriff „Stadion“ bezieht sich stets auf das Stadioninnere wie auch auf den dazugehörigen privaten Perimeter (Aussengelände), sofern das Reglement nicht ausdrücklich einen bestimmten Stadionbereich bezeichnet.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement kommt zur Anwendung bei²

- a. Meisterschaftsspielen (inkl. Playoff, Payout, Auf-/Abstiegsspielen)³ der NL und SL,
- b. Trainings-, Turnier- und Freundschaftsspielen, an denen mindestens ein Club der NL oder SL teilnimmt,
- c. Spiele die unter dem Patronat der Organisation der Internationalen Ice Hockey Federation (IIHF) oder der Champions Hockey League (CHL)⁴ stehen und an denen mindestens ein Club der NL oder SL teilnimmt (Internationale Reglemente bleiben vorbehalten).

² Die von der National League (NL) AG und Swiss League (SL) AG erlassenen Richtlinien für Infrastruktur und Logistik gemäss „Reglement für die Ligazugehörigkeit in der National League“ und dem „Reglement für die Spielberechtigung in der Swiss League“ ergänzen dieses Reglement.

Art. 3 Struktur und Kompetenzen

¹ Der Chef Sicherheit der NL AG wird als Vorsitzender des Committee on safety, security and services (COS)⁵ von der Ligaversammlung (LV) gewählt.

² Die Mitglieder des COS werden durch den von der LV gewählten Vorsitzenden der COS bestimmt. Das COS organisiert sich selbst.⁶

³ Das COS führt bei den Clubs der NL & SL gemäss vorliegendem Reglement Inspektionen durch.

⁴ Die Dispositive für Ordnung und Sicherheit der Clubs der NL und SL werden vor jeder Saison durch das COS überprüft. Mängel werden protokolliert und sind bis vor Saisonbeginn gemäss schriftlichem Auftrag des COS durch den Club zu beheben.

¹ Für die Spiele der U-20 Elit und U-17 Elit ist die Weisung Sicherheit U-20 & U17 Elit massgebend.

² Angepasst mit Beschluss VR NL AG vom 13. Juni und SL LV vom 21. Juni 2023.

³ Eingefügt mit Beschluss der NLV vom 20. Juni 2017.

⁴ Eingefügt mit Beschluss der NLV vom 20. Juni 2017.

⁵ Eingefügt mit Beschluss VR NL vom 11. Juni 2025 und LV SL vom 18. Juni 2025

⁶ Eingefügt mit Beschluss der NLV vom 20. Juni 2017.



Reglement Ordnung und Sicherheit Leistungssport



⁵ Stellt das COS während der Saison Sicherheitsmängel in einem Stadion fest, so ordnet sie die notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit an.⁷

⁶ Der Vorsitzende COS erstattet dem CEO NL AG Bericht.

Art. 4 Weiterbildungskurse

¹ Das COS organisiert und führt jährlich einen zweitägigen Weiterbildungskurs für die Verantwortlichen für Ordnung und Sicherheit und deren Stellvertreter der Clubs der NL & SL durch.

² Vor Beginn der Playoff-Spiele werden die Verantwortlichen für Ordnung und Sicherheit und deren Stellvertreter zu einem eintägigen Workshop des COS aufgeboten

³ Diese Weiterbildungskurse sind für die Clubverantwortlichen für Ordnung und Sicherheit obligatorisch.

⁴ Der Ort der Durchführung des zweitägigen Weiterbildungskurses wird durch den Vorsitzenden COS festgelegt.

⁵ Der eintägige Workshop findet nach Möglichkeit an einem zentralen, verkehrsgünstigen Ort in der Schweiz statt.

Art. 4^{bis} Prävention⁸

¹ Jeder Club der NL & SL bezeichnet einen Verantwortlichen (Fan-Delegierter oder Präventionsverantwortlicher). Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in einem eigenständigen Reglement und einem Pflichtenheft des Clubs⁹ festgelegt.

Art. 5 Allgemeine Pflichten des NL & SL Clubs als Veranstalter

¹ Als Veranstalter ist der Club verpflichtet, die Sicherheit der Spieler, Zuschauer und Funktionäre innerhalb des Stadions von der Ankunft der Gästemannschaft und der Schiedsrichter bis zum Zeitpunkt, da diese das Stadion wieder verlassen, zu gewährleisten.

² Spieler, Schiedsrichter und Offizielle sind jederzeit vor Übergriffen durch Zuschauer zu schützen. Ebenso sind Zuschauer vor Übergriffen durch Spieler und offiziellen Funktionären zu schützen.

³ Jeder Club der NL und SL erstellt ein Dispositiv für die Ordnung und Sicherheit in seinem Stadion.

⁴ Als Veranstalter hat der Club alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen im Rahmen des Dispositivs zu treffen. Der Gastclub ist ebenfalls verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um schädigende Handlungen seiner Anhänger zu verhindern.

⁵ Der Heimclub ist für ungebührliches Verhalten von Zuschauern mit Sanktionen gemäss Art. 20^{ter} zu bestrafen, sofern er nicht nachweist, dass ihn keinerlei Verschulden trifft. Als ungebührliches Verhalten gelten namentlich Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, das Abbrennen von verbotenen pyrotechnischen Gegenständen, das Werfen von Gegenständen auf das Eisfeld oder in den Zuschauerbereich, das Vorzeigen von rassistischen, sexistischen, ehrverletzenden, gegen die guten Sitten oder die Moral verstossendes Verhalten¹⁰ sowie gewaltdarstellende Spruchbändern und Transparenten, rassistische, ehrverletzende oder gegen die guten Sitten und Moral verstossende Gesänge und Sprüche, der Aufruf zu Gewalt und das Betreten bzw. das Eindringen auf das Eisfeld. Als gewaltdarstellend werden Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen verstanden, welche grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des

⁷ Eingefügt mit Beschluss der NLV vom 20. Juni 2017.

⁸ Eingefügt mit Beschluss der NLV vom 20. Juni 2017 und Aufhebung von alt Art. 6 Abs. 3 Fan Delegierte.

⁹ Eingefügt mit Beschluss der LV vom 14.11.2018.

¹⁰ Eingefügt mit Beschluss der LV vom 14.11.2018.



Reglement Ordnung und Sicherheit Leistungssport



Menschen in schwerer Weise verletzen und die keinen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.¹¹

⁶ Der Gastclub ist für ungebührliches Verhalten gemäss Art. 5 / Ziff. 5 von ihm zurechenbaren Anhängern mit den Sanktionen gemäss Art. 20^{ter} zu bestrafen, sofern er nicht nachweist, dass ihn keinerlei Verschulden trifft. Der Gastclub kann sich insbesondere dann von einer Schuld befreien, wenn er nachweist, dass der Heimclub das Dispositiv Ordnung und Sicherheit (Art. 7 ff.) mangelhaft erfüllt hat, namentlich bezüglich Zutritts- und Sicherheitskontrollen.

Art. 5^{bis} Zusammenarbeit und Rahmenbewilligung¹²

¹ Jeder Club stellt vor Saisonbeginn die Zusammenarbeit mit der Polizei, der Feuerwehr und der Sanität sicher.

² Jeder Club ist verpflichtet, anhand des genehmigten Spielplanes die notwendige Rahmenbewilligung bzw. Bewilligung bei den örtlich zuständigen Behörden rechtzeitig einzuholen.

Art. 6 Verantwortlichkeiten

¹ Als Veranstalter ist der Club für die reibungslose Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Er ist als Vertragspartner des Zuschauers dafür zuständig, dass dieser den Anlass ohne Beeinträchtigung und Gefährdung von Leib und Leben verfolgen kann. Dem Veranstalter obliegt die Gewährleistung der Sicherheit des Zuschauers innerhalb des Stadions und auf dem Stadiongelände (Privatgrund). Ihm stehen alle Kompetenzen im Rahmen des Hausrechts zu.

² Jeder Club bezeichnet einen Sicherheitsverantwortlichen und einen Stellvertreter. Der Club legt fest, wer Ansprechpartner zu der KOS, den anderen Clubs, den Fan-Organisationen und den Behörden (einschliesslich Polizei) zuständig ist.

³ Die Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Angehörigen eines privaten Sicherheitsdienstes sind in einem Pflichtenheft zu regeln.

⁴ Die Polizei ist für die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ausserhalb des Stadiongeländes zuständig (Öffentlicher Grund). Private Sicherheitsdienste haben auf öffentlichem Grund keine Handlungsbefugnisse. Wenn die Polizei auf Aufforderung des Veranstalters Einsätze innerhalb des Stadiongeländes leistet, trägt sie für diese die Verantwortung. In diesem Fall ist der private Sicherheitsdienst der Polizei unterstellt. Das Einsatzdispositiv der Polizei ist strikte zu befolgen, insbesondere ist für eine gegenseitige effiziente Zusammenarbeit zu sorgen.

⁵ Der Heimclub hat alle den Umständen entsprechenden und notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Der Gastclub ist verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um schädigende Handlungen seiner Fans zu verhindern und zu verfolgen und mit dem Heimclub zusammenzuarbeiten.

⁶ Die KOS kann - auf der Grundlage einer Gefährdungsanalyse (Bedeutung des Spiels, frühere Vorkommnisse, bekanntes Verhalten der Fans etc.) im Vorfeld der Regular Season bzw. der Playoffs, Playouts und der Ligaqualifikation mobile Video-Teams zur Identifikation von militanten Fans an ein unter erhöhter Gefährdung eingestuftes Eishockeyspiel delegieren. Für die dadurch entstehenden Kosten kann der schadenverursachende Club je nach Schwere der Vorfälle ganz oder teilweise belangt werden.

Art. 7 Allgemeine Grundsätze

¹ Das Dispositiv Ordnung und Sicherheit enthält die infrastrukturellen und organisatorischen Massnahmen, welche für die Durchführung eines Spiels der NL oder SL im Stadion zu treffen sind, um die geordnete Durchführung des Spiels und die Sicherheit der Spieler, Schiedsrichter, Funktionäre sowie der Zuschauer

¹¹ Eingefügt mit Beschluss der NLV vom 20. Juni 2017.

¹² Abs. 2 neu, Beschluss der NLV vom 20. Juni 2017.



Reglement Ordnung und Sicherheit Leistungssport



zu gewährleisten.

² Ergeben sich während einer laufenden Saison Änderungen im Dispositiv für Ordnung und Sicherheit, sind diese sofort der KOS zu melden.

³ Das Sicherheitsdispositiv umfasst folgende Unterlagen

- a. Stadionplan
- b. Gefahrenkatalog
- c. Alarmdispositiv
- d. Koordination mit externen Stellen (z.B. Polizei, Feuerwehr, Sanität, etc.)
- e. Stadionordnung
- f. Verantwortlicher für Ordnung und Sicherheit
- g. Pflichtenhefte des Sicherheitsdienstes
- h. Organigramm des Sicherheitsdienstes
- i. Zutritts- und Sicherheitskontrolle
- j. Ausschrank von Getränken
- k. Stadionverbote
- l. Rapport über Vorkommnisse vor, während und nach dem Eishockeyspiel

⁴ Die festgelegte maximale Zuschauerzahl des Stadions darf in keinem Spiel überschritten werden.

⁵ Jeder Club prüft vor der Durchführung eines Spiels die Gefahrenlage und erstellt eine dynamische Lagebeurteilung. Bei erhöhtem Risiko trifft er entsprechende Massnahmen zur Risiko- bzw. Gefahrenminimierung. Die Massnahmen sind zu dokumentieren. Umfang und Intensität der zu treffenden Massnahmen richten sich insbesondere nach folgenden Kriterien:

- a. Brisanz des betreffenden Spiels (z.B. Derby; Spiel zwischen Tabellennachbarn; entscheidendes Spiel, dessen Ergebnis zum Titelgewinn oder zum Auf-/Abstieg führen kann, etc.)
- b. Spiele mit besonders hohen Zuschauerzahlen
- c. Informationen aus dem rückblickenden Lagebild in Bezug auf die beiden Mannschaften
- d. Die Atmosphäre, die in einem vorangegangenen Spiel zwischen den gleichen Clubs herrschte, und den eventuellen Zwischenfällen, die sich anlässlich eines Spiels in der Vergangenheit ereignet haben.

⁶ Massnahmen gegen Gästefans orientieren sich immer zwingend am Kaskadenmodell COS. Dieses gibt folgende Massnahmen vor. Bezüglich der Reihenfolge ist immer die mildeste und zielführendste Massnahme zu bevorzugen¹³:

1. Einheitliche und konsequente Eintritts- und Sicherheitskontrolle
2. Umsetzung von Verboten (Choreografien, Fanutensilien)
3. Zutritt mit ID-Kontrolle (falls nicht als Standard im Sicherheitsdispositiv implementiert)
4. Reduktion Kapazität Gästesektor
5. Schliessung Gästesektor

Die Schliessung des Gästesektors wird nur als ultima ratio angewendet.¹⁴

⁷ Als Veranstalter muss der Club dafür sorgen, dass der Mannschaftscar, die Fahrzeuge der Schiedsrichter sowie Fahrzeuge des Gast-Sicherheitsdienstes geschützt im Stadiongelände oder in unmittelbarer Nähe parkiert werden können. Diese Fahrzeuge sind zu bewachen. Die Parkplätze sind weiter so zu wählen,

¹³ Angepasst mit Beschluss VR vom 11. Juni 2024

¹⁴ Eingefügt mit Beschluss der LV vom 22. Juni 2022



Reglement Ordnung und Sicherheit Leistungssport



dass in Notfällen die Mannschaften sowie die Schiedsrichter nach dem Spiel das Stadiongelände ungehindert verlassen können.

⁸ Für das Stadion ist ein spezifischer Gefahrenkatalog zu erstellen.

⁹ Das Erstellen und Nachtragen des Dispositivs für Ordnung und Sicherheit ist Aufgabe des Verantwortlichen für Ordnung und Sicherheit des Clubs.

¹⁰ Für Auswärtsspiele stellt der Gastclub dem Heimclub eine aufgrund der Lage genügende Anzahl mindestens jedoch zwei Funktionäre seines eigenen Sicherheitsdienstes zur Verfügung. Diese Funktionäre müssen sehr gute Szenenkenntnis besitzen und werden im Dispositiv des Heimclubs integriert. In der SL kann auf die Entsendung von Funktionären verzichtet werden, wenn bei der Lagebeurteilung folgende Punkte erfüllt sind:

1. Keine Hinweise auf Anreise von Risikofans
2. Weniger als 20 Personen (Gästefans) zu erwarten
3. Keine Ereignisse bei der letzten Paarung

Weitere Ausnahmen kann nur das COS erlassen. Ein Absprache- und Einsatzrapport gem. Art. 19 ist in jedem Falle zu erstellen.¹⁵

¹¹ Bei Risikospielen steht es dem Heimclub frei, beim Gastclub zusätzliche Funktionäre des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes anzufordern, die bei ihren eigenen Fans zum Einsatz kommen.

¹² In jedem Fall sprechen sich die Sicherheitsverantwortlichen der beiden Clubs frühzeitig ab.

Art. 8 Stadionplan

Der Stadionplan muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. Die maximal zulässige Zuschauerzahl gemäss den kantonalen Richtlinien und des Betreibers
- b. Die Zu- und Wegfahrtswege
- c. Die Ein- und Ausgänge
- d. Die Sektoreneinteilung
- e. Die Fluchtwege
- f. Die Standorte der Sicherheitsdienste
- g. Die Standorte des Stadionarztes sowie der Sanität
- h. Die Standorte der Feuerwehr sowie der Feuerlöschgeräte
- i. Die Parkplätze für Mannschaftscar, Schiedsrichterfahrzeuge und Fancars

Art. 9 Gefahrenkatalog¹⁶

¹ Folgende Gefahrensituationen sind in jedem Fall vorzusehen:

- a. Feuerausbruch
- b. Gasentweichung
- c. Strom- und Lichtausfall
- d. Bombendrohung und Bombenalarm
- e. Zuschauerausschreitungen
- f. Panikausbrüche
- g. Einsturz von Bauteilen
- h. zielgerichtete Gewalt, z.B. Amok

² Die vorliegende Aufzählung ist nicht abschliessend. Örtlich lokale Gefahren sind in den Gefahrenkatalog miteinzubeziehen.

¹⁵ Eingefügt mit Beschluss der LV vom 22. Juni 2022

¹⁶ Aufgenommen neu Abs. 1 lit. h und Abs 2, Beschluss der NLV vom 20. Juni 2017.



Reglement Ordnung und Sicherheit Leistungssport



Art. 10 Alarmdispositiv

¹ Das Alarmdispositiv umfasst die personelle (Krisenstab) und materielle (Katalog der Massnahmen) Organisation und Abwicklung.

² Der Krisenstab wird vom Clubpräsidenten und/oder einem Stellvertreter geleitet. Weiter gehören dem Krisenstab an:

- a. Vertreter Stadionbetreiber
- b. Verantwortlicher für Ordnung und Sicherheit
- c. Vertreter der Polizei
- d. Vertreter der Sanität
- e. Vertreter der Feuerwehr

³ Bei konkreten Gefahrensituationen entscheidet der Leiter des Krisenstabes über die zu treffenden Massnahmen.

Art. 10^{bis} Medizinische Notfallorganisation¹⁷

¹ Als Veranstalter hat der Club die sanitäts- und notfallmedizinische Versorgung im Zuschauer- und Sportbereich in einem Sanitätskonzept festzulegen. Der Club berücksichtigt allfällige kantonale Vorschriften und Vorgaben zum Sanitätsdienst bei Grossveranstaltungen.

Art. 11 Koordination mit externen Stellen

¹ Der Stadionplan sowie eine Verbindungsliste von Polizei, Sanität, Feuerwehr, Spital, Stadionbetreiber, Leiter Krisenstab sowie Verantwortlicher für Ordnung und Sicherheit im Stadion sind den externen Stellen (Polizei, Sanität, Feuerwehr) zur Verfügung zu stellen.

Art. 11^{bis} Erreichbarkeit Sicherheitsverantwortlicher¹⁸

¹ Der Heimclub und/oder der Veranstalter hat sicherzustellen, dass der Sicherheitsverantwortliche oder dessen Stellvertreter vor, während und nach einem Spiel erreichbar ist.

² Der Heimclub und/oder der Veranstalter hat sicherzustellen, dass der Sicherheitsverantwortliche oder dessen Stellvertreter bei besonderen Vorkommnissen wie Spielunterbruch, Abbruch durch die Schiedsrichter erreicht werden kann.

Art. 12 Stadionordnung

¹ Jeder Club und/oder Stadionbesitzer erstellt für sein Stadion eine Stadionordnung.

² Die Stadionordnung ist, für den Stadionbesucher gut sichtbar, an den Eingängen zum Stadion anzubringen und regelt mindestens folgende Punkte:

- a. Zutrittsberechtigung zur Veranstaltung
- b. Genaue Angaben der zugelassenen Zuschauerkapazität
- c. Angaben über die Eintrittskontrolle
- d. Rechte und Pflichten des Veranstalters und der Zuschauer

¹⁷ Eingefügt mit Beschluss der NLV vom 20. Juni 2017.

¹⁸ Eingefügt mit Beschluss der NLV vom 20. Juni 2017.



Reglement Ordnung und Sicherheit Leistungssport



- e. Sicherheitsvorschriften (insbesondere unter Berücksichtigung des Gefahrenkataloges gemäss Art. 9)
- f. Rauchverbot
- g. Sanktionen bei Zuwiderhandlung gegen die Stadionordnung
- h. Haftung des Veranstalters

³ Die Stadionordnung ist vom Betreiber/Eigentümer und vom Veranstalter zu unterzeichnen

Art. 13 Verantwortlicher für Ordnung und Sicherheit im Stadion

¹ Jeder Club bezeichnet einen Verantwortlichen und Stellvertreter¹⁹ für Ordnung und Sicherheit im Stadion.

² Die mit dieser Aufgabe betrauten Sicherheitsverantwortlichen sind dem COS unter Angabe von Name, Adresse und Telefonnummer bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres zu melden.

³ Die Verantwortliche für Ordnung und Sicherheit auf Stufe Club muss über sehr gute Führungserfahrung und ausgewiesene Kenntnisse in Sicherheitsfragen verfügen.

⁴ Für die Erfüllung seiner Aufgabe ist der Verantwortliche für Ordnung und Sicherheit durch die Clubführung mit den notwendigen Kompetenzen auszustatten und direkt einem Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsleitung zu unterstellen.

Art. 14 Pflichtenheft des Sicherheitsdienstes

¹ Das Pflichtenheft des Sicherheitsdienstes gibt Auskunft über:

- a. Funktionen
- b. Aufgaben und Kompetenzen
- c. Über- und unterstellte Personen
- d. Stellvertretungen

² Das Pflichtenheft ist von der Geschäftsleitung des Clubs zu genehmigen. Es bildet einen integrierenden Bestandteil des zwischen dem Veranstalter und dem Sicherheitsdienst schriftlich vereinbarten Auftrages.

³ Jeder Angehörige des Sicherheitsdienstes kennt die Aufgaben und Pflichten der übrigen Angehörigen.

Art. 15 Organigramm des Sicherheitsdienstes

Das Organigramm des Sicherheitsdienstes gibt Auskunft über:

- a. Zuständige Stellen und Personen
- b. Über- und Unterstellungen
- c. Querverbindungen

Art. 16 Zutritts- und Sicherheitskontrolle

¹ Die Zutritts- und Sicherheitskontrolle an den Eingängen (Personen, Effekten) ist bei allen Spielen konsequent durchzuführen.

² Personen, die verbotene und/oder gefährliche Gegenstände bei sich führen, ist der Eintritt ins Stadion

¹⁹ Eingefügt mit Beschluss der NLV vom 20. Juni 2017.



Reglement Ordnung und Sicherheit Leistungssport



zu verweigern, es sei denn, sie geben diese Gegenstände unter Angabe der Personalien bei der Eingangskontrolle freiwillig ab. Die eingezogenen Gegenstände werden am Ende der Veranstaltung wieder zurück-erstattet. Hiervon ausgenommen sind Gegenstände, deren Tragen oder Besitz gesetzeswidrig ist. Diese sind zusammen mit den Personalien des Besitzers der Polizei zu übergeben. Als verbotene und/oder gefährliche Gegenstände gelten insbesondere:

- a. Schusswaffen aller Art
- b. Messer mit arretierbarer Klinge
- c. Schlagringe, Schlagstöcke²⁰
- d. Baseballschläger
- e. Glas-, Pet-Flaschen und -Büchsen
- f. Lasergeräte
- g. Feuerwerk

Die Aufzählung ist nicht abschliessend; im Weiteren gelten die einschlägigen Bundesgesetze.

³ Das Mitbringen und das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art ist verboten. Als Feuerwerk gelten:

- a. Knallkörper, Heul- und Rauchpetarden aller Art
- b. Raketen
- c. Bengalische Fackeln, bengalische Zündhölzer, Wunderkerzen²¹
- d. Vulkane

Die Aufzählung ist nicht abschliessend, im Weiteren gilt das Schweizerische Waffen- und Sprengstoffgesetz sowie die feuerpolizeilichen Vorschriften der zuständigen kantonalen Behörden.²²

⁴ Es ist dem Veranstalter überlassen, Megaphone sowie ähnliche stimmenverstärkende Geräte im Stadion zuzulassen oder zu verbieten. In jedem Fall liegt die Verantwortung beim Club, welcher solche Geräte bewilligt. Für die Zulassung gelten folgende Bedingungen:

- a. Benutzer von Megaphonen und stimmenverstärkenden Geräten und müssen den zuständigen Sicherheitsverantwortlichen bekannt und schriftlich gemeldet sein.
- b. Unbekannten oder nichtgemeldeten Personen ist das Mitbringen und Benutzen von Megaphonen und stimmenverstärkenden Geräten untersagt.
- c. Nicht gemeldete Geräte sind nicht zugelassen.
- d. Auf Verlangen sind dem COS die Personalien der registrierten Benutzer bekannt zu geben.
- e. Für die Überprüfung des berechtigten Einsatzes von Megaphonen und stimmenverstärkenden Geräten ist der Sicherheitsverantwortliche des gerätebewilligenden Clubs zuständig.

⁵ Wird die Zutritts- und Sicherheitskontrolle nicht durch die Polizei vorgenommen, ist sie im Rahmen des Hausrechts des Veranstalters nur mit Einwilligung der Betroffenen erlaubt.

⁶ Personen, die eine Kontrolle verweigern, werden nicht eingelassen; das Eintrittsgeld wird ihnen zurück-erstattet.

⁷ Die Zutritts- und Sicherheitskontrolle ist durch Personen gleichen Geschlechts entsprechend den zu kontrollierenden Personen durchzuführen.

⁸ Wird die Angabe der Personalien verweigert, muss die Polizei zugezogen werden.

⁹ Im Rahmen seines Hausrechts kann der Veranstalter unerwünschten Personen den Zutritt zum Stadion

²⁰ Schlagstöcke, eingefügt mit Beschluss der NLV vom 20. Juni 2017.

²¹ bengalische Zündhölzer und Wunderkerzen ergänzt mit Beschluss der NLV vom 20. Juni 2017.

²² ergänzt mit Beschluss der NLV vom 20. Juni 2017.



Reglement Ordnung und Sicherheit Leistungssport



verweigern; das Eintrittsgeld wird diesen Personen zurückerstattet. Als unerwünscht gelten insbesondere Personen, die unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, sowie Personen, die für ihr gewalttätiges und aufrührerisches Verhalten bekannt sind.

¹⁰ Das Sicherheitspersonal ist anzuweisen, bei Auseinandersetzungen vor dem Stadion den Wiedereintritt von Personen ins Stadion zu verhindern.

Art. 17 Ausschank von Getränken

¹ Das Mitbringen und der Ausschank von Getränken in Flaschen, Gläsern und/oder Büchsen ist innerhalb des Stadions verboten.

² Das COS kann Ausnahmen zur Verwendung von Gläsern, Flaschen und Büchsen bewilligen, wenn die Restaurationsbetriebe oder die Verpflegungsstände vom Zuschauerbereich getrennt sind und der Zugang zum Stadion durch Aufsichtspersonal überwacht wird. Die Auflagen in der Rahmenbewilligung oder Einzelbewilligung sind einzuhalten.²³

³ Getränke sind in Bechern im Offenausschank oder in Minisoftpackungen abzugeben.

⁴ Der Club ist dafür verantwortlich, dass das Ausschankverbot von Alkohol an Jugendliche eingehalten wird.

Art. 17^{bis} Einsatz von Drohnen²⁴

¹ Der Einsatz von Drohnen und anderen unbemannten Luftfahrzeugen innerhalb des Stadions (Stadionperimeter) ist grundsätzlich verboten. Der Club resp. der Stadioneigentümer kann unter Berücksichtigung folgender Minimalauflagen eine schriftliche Bewilligung prüfen:

- Der Pilot muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügen, die eine Flugaktivität in einem geschlossenen Raum und mit Publikum erlaubt.
- Flüge über eine Menschenmenge (Publikum) sind strengstens untersagt.
- In jedem Fall wird die Verantwortung für den Flug vom Piloten und der Person, die die Durchführung des Fluges genehmigt hat, übernommen.²⁵

Art. 17^{ter} Veröffentlichung von Gewalt²⁶

¹ Das Veröffentlichen von gewaltdarstellenden oder gewaltfördernden (vgl. Art. 5 Abs. 5) Darstellungen, Bildern oder Videos, namentlich Gewalt gegen Personen oder Sachen und/oder das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände auf clubeigenen oder durch den Club kontrollierten Medien ist verboten.

Art. 18 Stadionverbote²⁷

¹ Zur Gewährleistung der Sicherheit vor, während und nach den Spielen sind die Clubs der NL & SL gemäss Art. 6 Abs. 1 des Reglements Ordnung und Sicherheit verpflichtet, den für ihr gewalttätiges oder hetzerisches Verhalten bekannten Personen sowie Personen unter Alkohol- oder anderen bewusstseinsverändernden Substanzen stehenden Personen den Zugang zum Stadion zu verwehren.

² Stadionverbote werden zum Zweck der Verhinderung von Gewalttätigkeiten anlässlich von Eishockeyspielen ausgesprochen.

³ Bevor ein Stadionverbot erteilt wird, kann eine mündliche Ermahnung oder eine schriftliche Verwarnung

²³ letzter Satz eingefügt mit Beschluss der NLV vom 20. Juni 2017.

²⁴ Eingefügt mit Beschluss der NLV vom 20. Juni 2017.

²⁵ Eingefügt mit Beschluss des VR NL AG vom 13. Juni und SL LV vom 21.06.2023

²⁶ Eingefügt mit Beschluss der NLV vom 20. Juni 2017.

²⁷ Abs. 3, 4, 5 und 6 ergänzt mit Beschluss des VR NL vom 11. Juni 2025 und LV SL vom 18. Juni 2025.



Reglement Ordnung und Sicherheit Leistungssport



erfolgen (gem. Sanktionenkatalog).

⁴ Die Polizeibehörden können dem dafür zuständigen Club oder nach Art. 18^{bis} Abs. 3 dem COS gemäss Konkordat eine Empfehlung zum Ausstellen eines Stadionverbotes einreichen. Die antragsstellende Behörde begründet die Empfehlung zum Ausstellen eines gesamtschweizerischen Stadionverbotes. Den Empfehlungen sind ohne gewichtige Gegengründe Folge zu leisten.

⁵ Das Ausstellen eines gesamtschweizerischen Stadionverbotes erfolgt in Bezug auf die Dauer anhand der nicht abschliessenden Tatbestände gemäss dem Sanktionenkatalog (siehe Anhang) und benötigt keinen Verstoß gegen das Straf- oder Verwaltungsrecht. Die Anstiftung, Gehilfenschaft und Mittäterschaft ist der Täterschaft gleichgestellt.

⁶ Bei hinreichenden Gründen, Uneinsichtigkeit der betroffenen Person oder bei Nichtbezahlung der Umtriebsgebühr kann das Stadionverbot auf weitere ein bis zwei Jahre verlängert werden.

⁷ Wird ein gesamtschweizerisches Stadionverbot auf Empfehlung der Behörden ausgesprochen wird das gesamtschweizerische Stadionverbot bei einer strafrechtlichen Nichtanhandnahme, Einstellung des Verfahrens oder Freispruchs mangels Beweise oder bei Einstellung oder Aufhebung verwaltungsrechtlicher Massnahmen nicht zwangsläufig aufgehoben.

Art. 18^{bis} Zuständigkeit zur Aussprache eines gesamtschweizerischen Stadionverbotes²⁸

¹ Zuständig für das Ausstellen eines gesamtschweizerischen Stadionverbotes nach vorliegendem Reglement ist der am Begehungsort zuständige Heimclub.

² Das Ausstellen eines lokalen Stadionverbotes im Sinne des Hausrechts bleibt unberührt und wird nicht durch das vorliegende Reglement normiert.

³ Für das Ausstellen eines gesamtschweizerischen Stadionverbots ist der Vorsitzende des COS zuständig, wenn:

- a. die Zuständigkeit eines Clubs nicht gegeben oder unklar ist, oder
- b. ein Fehlverhalten bei einem Eishockeyländerspiel im In- und Ausland oder bei einer internationalen oder nationalen Sportveranstaltung ausserhalb des Eishockeysportes erfolgt.
- c. der für das Stadionverbot zuständige Club nicht handlungsfähig ist, nicht handeln kann oder nach schriftlicher Aufforderung durch das COS nicht handelt.

Art. 18^{ter} Vorgehen, Schriftlichkeit und Zustellung²⁹

¹ Verwarnungen und Stadionverbote sind den Betroffenen in schriftlicher Form zuzustellen. Für Stadionverbote kann hierfür das Formular in der Stadionverbotsdatenbank (SV Modul) verwendet werden. Bei Minderjährigen (unter 16 Jahren) müssen die Eltern oder die Inhaber der elterlichen Sorge angeschrieben werden (Einschreibepost).

² Stadionverbote können mit einer Umtriebsgebühr versehen werden.

³ In jedem Fall sind die Personalien des/der Betroffenen festzuhalten. Bei Verweigerung der Personalangaben ist die Polizei beizuziehen.

⁴ Personen, die eine Straftat begangen haben (Körperverletzung, Sachbeschädigung etc.) sind der Polizei für die weitere Sachverhaltsabklärung zu übergeben.

⁵ Die das Stadionverbot ausstellende Stelle erfasst die Daten im SV Modul und schliesst dieses zur Überprüfung ab. Das COS überprüft die Stadionverbote im System und gibt diese frei. Folgende Daten werden erfasst:

²⁸ Eingefügt Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 lit. c. mit Beschluss der NLV vom 20. Juni 2017.

²⁹ Abs. 2, 6 und 7 eingefügt mit Beschluss der NLV vom 20. Juni 2017.



Reglement Ordnung und Sicherheit Leistungssport



Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Wohnort, Adresse, Foto des Betroffenen, Grund und Dauer des Stadionverbots, aussprechende Stelle. Bei ausländischen Personen ist zusätzlich der Heimatstaat zu erfassen.

⁶ Verweigert der Betroffene die Annahme der schriftlichen Zustellung des gesamtschweizerischen Stadionverbotes gilt die Zustellung als erfüllt.

⁷ Ist gegen eine Person bereits ein gesamtschweizerisches Stadionverbot ausgesprochen und wird wegen eines erneuten Vorfalles ein neues zusätzliches gesamtschweizerisches Stadionverbot ausgesprochen, wird die Dauer des neu auszusprechenden Stadionverbots nach Ablauf der Dauer des bereits bestehenden Stadionverbotes ausgesprochen (Kumulation der Stadionverbote).

⁸ Stadionverbote werden ab Zeitpunkt der eindeutigen Identifizierung der entsprechenden Person ausgesprochen. ³⁰

Art. 18^{quater} Datenschutz

¹ Der CEO NL, das COS, die Clubs der NL & SL sowie alle Personen, Firmen und Organisationen, die auf der Grundlage dieses Reglements personenbezogene Daten beschaffen, aufbewahren, verwenden und weitergeben, sind verpflichtet, die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) zu beachten.

² Im Fall von Sicherheitsvorfällen im Eishockeybetrieb, die die Identifikation von betroffenen Personen erfordern, sind die beteiligten Clubs/die Liga verpflichtet, relevante personenbezogene Daten auszutauschen. Dieser Datenaustausch erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzgesetze und dient dem Schutz, der Sicherheit und Integrität des Eishockeybetriebs. Der jeweilige Heimclub ist verpflichtet, dies in die Stadionordnung aufzunehmen und transparent umzusetzen. ³¹

³ Daten über Personen, welche in Zusammenhang mit dem Erlass von gesamtschweizerischen Stadionverböten bearbeitet werden, dürfen ausschliesslich nur für den Erlass und den Vollzug von Stadionverböten benutzt werden. Die Vorgaben des Datenbearbeitungsreglements Stadionverbötsmodul sind strikte einzuhalten.

⁴ Der CEO NL und das COS haben das Recht, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz durch die Clubs sowie durch die von den Clubs beauftragten Organisationen, Firmen oder Personen jederzeit zu überprüfen oder in ihrem Namen überprüfen zu lassen.

Art. 18^{sexies} Aufhebung und Löschung von gesamtschweizerischen Stadionverböten³²

¹ Nach Ablauf des gesamtschweizerischen Stadionverbötes werden alle Personendaten von selbst gelöscht. Es erfolgt kein Schriftverkehr.

² Eine vorzeitige Aufhebung eines Stadionverböts wird schriftlich durch die Stelle aufgehoben, die das Verbot erlassen hat. Bei dem COS ist die Löschung der Datei zu veranlassen.

Art. 18^{septies} Anerkennung gesamtschweizerisches Stadionverböte

¹ Die Clubs der NL und SL sowie des Nachwuchs- und Amateursports sowie die SIHF räumen sich gegenseitig das Recht ein, Stadionverböte im Namen aller auszusprechen (gesamtschweizerisches Stadionverbot) und verpflichten sich grundsätzlich, bei Antreffen einer mit Stadionverbot belegten Person im Stadion Straf-antrag wegen Hausfriedensbruch zu erstatten und sie des Stadions zu verweisen.

² Gesamtschweizerisch ausgesprochene Stadionverböte werden durch eine gegenseitige schriftliche

³⁰ Eingefügt mit Beschluss VR vom 11. Juni 2024

³¹ Eingefügt mit Beschluss VR vom 11. Juni 2024

³² Abs. 1 Ergänzt mit Beschluss der NLV vom 20. Juni 2017.



Reglement Ordnung und Sicherheit Leistungssport



Absichtserklärung zwischen Fussball (SFV & SFL) und Eishockey anerkannt und übernommen.

Art. 18^{octies} Weitergabe von Personendaten³³

¹ Der für die Aussprache eines Stadionverbotes zuständige Club oder das COS kann auf Anfrage oder unaufgefordert den zuständigen nationalen oder internationalen Behörden zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben Auskunft über Personen mit einem gesamtschweizerischen Stadionverbot erteilen.

² Die Clubs der NL & SL sowie das COS können den örtlich zuständigen Polizeibehörden und den Staatsanwaltschaften, dem Bundesamt für Polizei sowie der Polizeilichen Koordinationsplattform Sport (PKPS) zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben, unaufgefordert Daten von Personen, gegen welche ein gesamtschweizerisches Stadionverbot ausgesprochen wurde, weitergeben. Nicht weiter gegeben werden dürfen Daten zu Personen, welche verwarnt wurden.

³ Die Vorgaben bezüglich Weitergabe von Personendaten im Datenbearbeitungsreglement Stadionverbotsmodul sind zu beachten. ³⁴

Art. 19 Rapport über Vorkommnisse vor, während und nach dem Eishockeyspiel³⁵

¹ Der Verantwortliche für Ordnung und Sicherheit (Gastclub) erstellt in jedem Fall vor jedem Spiel ein Abspracheformular im Rapportsystem Sicherheit und überweist dieses spätestens 12 Stunden vor Spielbeginn elektronisch dem Sicherheitsverantwortlichen des Heimclubs.

^{1bis} Der Sicherheitsverantwortliche führt am Spieltag vor Beginn des Spiels sowie mindestens einmal während des laufenden Spiels einen Lagerapport mit den beteiligten Partnern durch.

² Die Verantwortlichen für Ordnung und Sicherheit des Heim- sowie des Gastclubs erstellen in jedem Fall - auch wenn keine besonderen Vorkommnisse vorliegen - nach jedem Spiel, spätestens jedoch 48 Std. danach im Rapportssystem Sicherheit einen Einsatzrapport.

³ Bei ausserordentlichen Vorkommnissen muss umgehend der Vorsitzende des COS informiert werden. Ausserordentliche Vorkommnisse sind:

- a. das Abbrennen verbotener pyrotechnischer Gegenstände im Stadion,
- b. Ausschreitungen mit Gewalt gegen Personen oder Sachen vor, während oder nach einem Spiel,
- c. Schwere Körperverletzung, Tötung, Gefährdung des Lebens oder einen erheblichen Sachschaden, vor, während oder nach einem Spiel,
- d. Ereignisse nach Art. 9 dieses Reglements vor, während oder nach einem Spiel,
- e. Spielunterbruch oder -abbruch.

Art. 20 Verfahren³⁶

¹ Bei Verstössen gegen das vorliegende Reglement stellt der Vorsitzende des COS Antrag auf Verfahrenseinleitung (Art. 25 Rechtspflegereglement, RPR).

² Der Vorsitzende COS stellt auf der Grundlage von Anzeigen, Anträgen und Hinweisen oder eigenen Feststellungen im Disziplinarbereich Ordnung und Sicherheit den relevanten Sachverhalt fest (Art. 9 Abs. 1 Organisationsreglement Rechtspflege Leistungssport, OrgRL).

³ Der Vorsitzende COS prüft im Rahmen einer Vorabklärung, ob die Eröffnung eines Tarifverfahrens

³³ Eingefügt mit Beschluss der NLV vom 20. Juni 2017.

³⁴ Eingefügt mit Beschluss der LV vom 22. Juni 2022

³⁵ Neu eingefügt Abs. 1^{bis} und Abs. 3 Beschluss der NLV vom 20. Juni 2017.

³⁶ Neu eingefügt, Beschluss der NLV vom 20. Juni 2017, vgl. auch Organisationsreglement Rechtspflege Leistungssport).



Reglement Ordnung und Sicherheit Leistungssport



gemäss Prozess I oder eines ordentlichen Verfahrens gemäss Prozess IV erforderlich sein könnte. Ist ein Tarif- oder ordentliches Verfahren angezeigt, erhebt der Vorsitzende COS Anklage beim Einzelrichter Security. Zur Vorabklärung kann der Vorsitzende COS Beweise erheben (Art. 9. Abs. 2 OrgRL).

⁴ Nach der Verfahrenseröffnung durch den Einzelrichter (ER) kommt dem Vorsitzenden KOS im Disziplinarverfahren grundsätzlich Parteistellung zu (Art. 9 Abs. 3 OrgRL).

⁵ In Rechtspflegeverfahren vertreten sich der CEO NL und der Vorsitzende COS in den ihnen zugewiesenen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen (Art. 8 Abs. 6 OrgRL).

Art. 20^{bis} allgemeine Bestimmungen³⁷

¹ Die Clubs haften im Sinne von Art. 5 Abs. 5 und Abs. 6 kausal für ungebührliches Verhalten ihrer Fans im Zusammenhang mit Eishockeyspielen.

² Bei Verstössen gegen dieses Reglement durch einen Club der NL & SL kann diesem Club die Spielberechtigung gemäss Reglement für die Spielberechtigung in der National League und der Swiss League entzogen bzw. nicht erteilt werden.

³ Werden nach Ablauf der ordentlichen Fristen gemäss Rechtspflegereglement SIHF (RPR) oder Organisationsreglement Leistungssport (OrgR) schwerwiegende Verstösse gegen das vorliegende Reglement bekannt, stellt der Vorsitzende COS Antrag auf Eröffnung eines ordentlichen Verfahrens. Die vorliegende Bestimmung gilt als lex specialis und geht dem RPR bzw. dem OrgR vor. Schwerwiegende Verstösse sind namentlich:

- a. das Abbrennen oder Werfen brennender pyrotechnischer Gegenstände gegen Personen,
- b. Verstösse welche eine Körperverletzung, Tötung, eine Gefährdung des Lebens oder einen erheblichen Sachschaden zur Folge haben.

⁴ Der Richter bemisst die Sanktion im ordentlichen Verfahren bei Verstössen gegen das vorliegende Reglement insbesondere nach der Schwere der Tat, der abstrakten oder konkreten Gefährdung von Personen, der Schwere des Organisationsmangels und des allfällig angerichteten Schadens.

Art. 20^{ter} Strafbestimmungen³⁸

¹ Wer gegen die Bestimmungen des Reglements Ordnung und Sicherheit verstösst, wird, wenn nicht anders bestimmt, im ordentlichen Verfahren mit Sanktionen gemäss Art. 85 oder 86 RPR bestraft.

² Wer das Vorzeigen von rassistischen, sexistischen, ehrverletzenden oder gewaltdarstellenden Spruchbändern und Transparenten oder rassistische, sexistische oder ehrverletzende Gesänge und Sprüche oder den Aufruf zu Gewalt zulässt wird, im ordentlichen Verfahren mit Busse bestraft.

³ Wer das Abbrennen verbotener pyrotechnischer Gegenstände oder anderer brennbarer Feuerwerkskörper im Stadion zulässt, wird beim ersten und zweiten Vorfall innerhalb der laufenden Saison im Tarifverfahren bestraft. Ab dem dritten Vorfall wird ein ordentliches Verfahren eröffnet und mit Sanktionen gemäss Art. 85 RPR bestraft. Nicht anwendbar ist der Verweis.

⁴ Wer vorsätzlich das Abbrennen verbotener pyrotechnischer Gegenstände oder anderer brennbarer Feuerwerkskörper im Stadion bewilligt, fördert oder in anderweitiger Art und Weise unterstützt, oder wer zulässt, dass verbotene pyrotechnische Gegenstände oder anderer brennbarer Feuerwerkskörper gegen Personen geworfen werden, wird im ordentlichen Verfahren mit Sanktionen gemäss Art. 85 oder Art. 86 bestraft. Nicht anwendbar ist der Verweis.

⁵ Wer mangels Sicherheitsvorkehrungen im Stadion oder auf dem Stadionperimeter Gewalt gegen Personen

³⁷ Abs. 1, 3 und 4 neu eingefügt, Beschluss der NLV vom 20. Juni 2017.

³⁸ Eingefügt mit Beschluss der NLV vom 20. Juni 2017.



Reglement Ordnung und Sicherheit Leistungssport



oder Sachen zulässt, wird im ordentlichen Verfahren mit Busse bestraft.

⁶ Wer bei Eishockeyspielen nicht über die notwendige (Rahmen-)Bewilligung der Behörden zur Durchführung von Eishockeyspielen der höchsten Ligen verfügt, wird im ordentlichen Verfahren mit Sanktionen gemäss Art. 85 bestraft. Nicht anwendbar ist der Verweis.

⁷ Wer zulässt, dass Gegenstände oder Flüssigkeiten auf das Eisfeld geworfen werden, wird im Tarifverfahren bestraft.

⁸ Wer zulässt, dass Gegenstände gegen Personen geworfen werden, wird im Tarifverfahren bestraft.

⁹ Wer vorsätzlich einer Person, welche mit einem gesamtschweizerischen Stadionverbot belegt ist, den Eintritt ins Stadion ermöglicht oder zulässt, wird im ordentlichen Verfahren mit Sanktionen gemäss Art. 85 oder 86 RPR bestraft. Nicht anwendbar ist der Verweis.

¹⁰ Wer zulässt, dass die behördlich festgelegte Gesamtkapazität des Stadions oder einzelner Stadionsektoren überschritten wird, wird im ordentlichen Verfahren mit Sanktionen gemäss Art. 85 oder 86 RPR bestraft. Nicht anwendbar ist der Verweis. Erfolgt die Überschreitung der maximal zugelassenen Gesamtkapazität aufgrund pflichtwidriger Unvorsichtigkeit, wird ein ordentliches Verfahren eröffnet und mit Busse bestraft.

Art. 21 Vorrang der deutschen Fassung

¹ Weichen der deutschsprachige, der französischsprachige und der italienischsprachige Text voneinander ab, ist die deutsche Fassung massgebend.

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde an der Versammlung der Gesellschafter der NL GmbH vom 25. November 2000 in Bern angenommen und in Kraft gesetzt.

² Dieses Reglement wurde an den Gesellschafter-Versammlungen vom 4. Dezember 2004, 31. August 2005, 22. November 2006, 13. Juni 2008, 17. November 2010 und an den NL Versammlungen vom 8. Juni 2012, 5. September 2012 und 28. August 2013 revidiert und genehmigt.

³ Das Reglement wurde im Rahmen der Neustrukturierung der Swiss Ice Hockey Federation im September 2011 formell angepasst.

⁴ Das Reglement wurde am 20. Juni 2017 durch die LV revidiert, genehmigt und in Kraft gesetzt.

⁵ Das Reglement wurde am 14.11.18 durch die LV genehmigt und in Kraft gesetzt (siehe Fussnoten).

⁶ Das Reglement wurde am 18.12.2019 sprachlich bereinigt.

⁷ Das Reglement wurde am 22.06.2022 durch die LV revidiert, genehmigt und in Kraft gesetzt.

⁸ Das Reglement wurde am 13.06. durch den VR NL AG und am 21.06.2023 durch die LV SL revidiert, genehmigt und in Kraft gesetzt.

⁹ Das Reglement wurde am 11.06.2024 durch die VR NL AG und am 27.08.2024 durch die LV SL revidiert, genehmigt und in Kraft gesetzt.

¹⁰ Das Reglement wurde am 11.06.2025 durch den VR NL AG und am 18.06.2025 durch die LV SL revidiert, genehmigt und in Kraft gesetzt.